

SVERIGE. KUNGL. MAJ:T

**Ihro Königl. Majest. Placat, Wegen Vier
Allgemeiner, solennen, Danck- Fast- Busz-
und Bet-tage, so über das gantze Königreich
Schweden, Grosz-Fürstenthum Finnland,
und alle der Cron Schweden zugehörig**

Alten Stettin, Gedruckt bey G. Dahlen, Königl. Buchdr.
1704

EOD – Miljoner böcker bara en knapptryckning bort. I mer än 10 europeiska länder!



Tack för att du väljer EOD!

Europeiska bibliotek har miljontals böcker från 1400-till 1900-talet i sina samlingar. Alla dessa böcker går nu att få som e-böcker – de är bara ett musklick bort. Sök i katalogen från något av biblioteken i eBooks on Demand- nätverket (EOD) och beställ boken som e-bok – tillgängligt från hela världen, 24 timmar per dag och 7 dagar i veckan. Boken digitaliseras och blir tillgänglig för dig som e-bok.

EOD bokens fördelar!

- ⇒ Få samma utseende och känsla som med originalet!
- ⇒ Använd ditt standardprogram för att läsa boken på skärmen, zooma och navigera genom boken.
- ⇒ Skriv ut enstaka sidor eller hela boken.
- ⇒ *Sök*: Använd fulltextsökning för enskilda fraser.
- ⇒ *Klipp & klistra*: Kopiera bilder och delar av texten till andra applikationer (t.ex. ordbehandlingsprogram).

Villkor för användning

Genom att använda EOD-tjänsten accepterar du de villkor som ställs av biblioteket som äger den aktuella boken.

- ⇒ Villkoren på svenska: <http://books2ebooks.eu/odm/html/nls/sv/agb.html>

Fler e-böcker

Redan nu erbjuder 30 bibliotek från 12 europeiska länder denna service. Mer information finns tillgängliga via <http://books2ebooks.eu> alla boken.

- ⇒ <http://search.books2ebooks.eu/>

Kung. fören
1: a saml

Thro Königl. Majest.

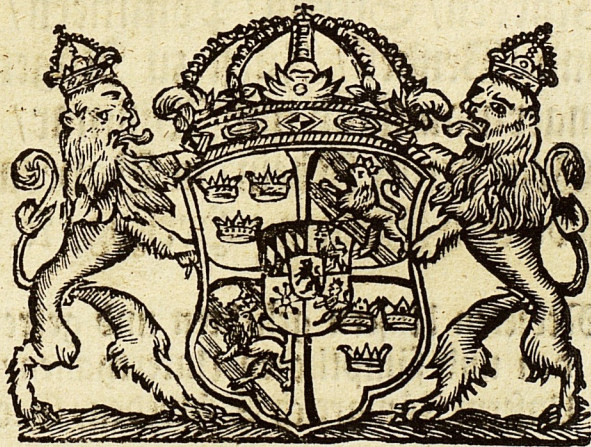
PLACAT,

Wegen

Vier allgemeiner / solennen / Dank-
Fast-, Buß-, und Bet-Tage /

So über das ganze Königreich Schweden / Groß-Für-
stenthum Finnland / und alle der Cron Schweden zugehö-
rige und darunter liegende Fürstenthümer / Lande und Herr-
schaften in diesem 1704. Jahre feyerlich begangen
werden sollen.

Begeben im Königl. Haupt-Quartier Topolno in Preussen /
den 10. Decembr. 1703.



Alten Stettin / Gedruckt bey G. Dahlen / Königl. Buchdr.



WILHELMUS

von Gottes Gnaden/
der Schweden / Gothen und Wen-
den König / Groß-Fürst in Finnland / Herkog
zu Schonen / Ghesten / Liefland / Carelen / Bre-
men / Behrden / Stettin / Pommern / der Kas-
suben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr
über Ingermannland und Wismar / wie auch
Pfaltz-Graf beyrn Rhein / in Bayern / zu Güt-
lich / Cleve und Bergen / Herkog / ꝛ. ꝛ.

Unterthänigst bitten Unsern geliebten und getreuen Stän-
den und sämtlichen Unterthanen / welche in
Unserm Königreich Schweden / Groß-Fürsten-
thum

thum Finnland/ sampt allen andern der Cron Schweden
zugehörigen und darunter liegenden Land- und
Herrschaften wohnhafft/ wie auch allen und jeden / so
sich darinnen aufhalten / Unfern gnädigen Gruß und
geneigten Willen von G D E dem Allmächtigen zu-
vor / und können Euch sampt und sonders nicht vorent-
halten / daß gleich wie Wir / um Euch destomehr An-
leitung zu geben/ in Betrachtung zu ziehen/ was euer
allgemeines so wol als absonderliches zeitliches und ewi-
ges Wolseyn und Glückseligkeit befördern kan / für
christlich und höchstnötig erachtet / auch für dieses be-
vorstehende 1704te Jahr vier solenne Danck- Buß- und
Bettage/ über Unsere Königreiche/ Fürstenthümer/ Lande
und Herrschaften zu verordnen/ und mit gottseliger An-
dacht und Christlichem Effer feyerlich zu begehen/ auszu-
schreiben/ wozu Wir den 18. April. den 27. Junii. den 25.
Julii. und den 22. Augusti. st. n. angesetzt/ auch die hieben
gefügte Biblis. Texte/ so zu eines jeden Erbauung und Er-
munterung seiner Andacht alsdenn in der Gemeine er-
kläret werden sollen/ ausersehen; Also ist hiemit Unser
gnädigster und ernstlichster Wille und Befehl an Euch
alle/ beydes Geistliche und Weltliche/ Hohe und Niedri-
ge/ Alte und Junge / Männer und Frauen/ niemand
ausgeschlossen / der nicht durch Kranckheit oder sonst
durch unumgängliche Zufälle davon abgehalten wird/
daß ihr mittelst vorhergehender Christlichen und Gott-
seeli-

seeligen Vorbereitung/ auch Enthaltung aller weltlichen
Geschäfte / an obenandten Tagen Euch einmühtig und
zu rechter Zeit in das Haus des HErrn einfindet / und
dieselbst in Betrachtung seines göttlichen Worts / mit
Psalmen und Lobgesängen / mit Beten und Dancks-
sagung / mit wahrer Reu und Busse in dieser Euch annoch
verliehenen Gnaden-Zeit / alle wolverdiente Sünden-
Straffen abzukehren suchet / dabeneben Gott dem Al-
lerhöchsten anseheth / daß er gleich wie bißhero also an-
noch ferner in dieser bevorstehenden Zeit Unsere zu Eu-
rem Schuß und Schirm ergriffene rechtmäßige Waffen
und wolgemeinte Anschläge gesegnen / und zu unserer
Treu-losen Feinde Schimpff und Spott erspriessen lassen/
auch stets mit seiner göttlichen Gnade und Beystand
bey Uns und Euch insgesampt seyn und bleiben / und
uns allen seinen Geist-und Leiblichen Seegen sampt zeit-
licher und ewiger Wolfahrt mildiglich verleihen wolle.
Es gebühret demnach nicht allein Unsern Ober-Staat-
halter in Stockholm / General und andern Gouverneurs,
Lands- Hofdingen / Voigden und Befehlshabern auf
dem Lande / sampt Burgermeister und Rath in den
Städten / genaue und scharffe Aufficht zu haben / daß
dieses unser Gebot und ernster Befehl auf keinerley Wei-
se übertreten / und aus der Acht gelassen werden möge/
sondern auch den Erb-Bischoff / allen Bischöffen und
Superintendenten / daß sie nebst einem rechtschaffenen
Ampts-Eyffer in unverfälschter Lehre / unärgerlichen
Leben

Leben und erbaulichen Exempel sich angelegen seyn lassen / dasselbe in allen Versammlungen zu rechter Zeit gebührend zu verkündigen / auf daß niemand einige Unwissenheit so wol wegen dieses Unsers ernstlichen Willens / als auch der Straffe so denen Verbrechern in den vorigen Bettags-Placaten gesetzt ist / mit Fug vorschütten könne. Es sollen auch denenselben gemäß / alle Kauffmannschafften so wol mit Krahm-Wahren als auch allerhand Art Geträncke / sie mögen Rahmen haben wie sie wollen / an obberührten Zeiten und Tagen / so wol auf dem Lande als in Städten gänglich verboten seyn / und beydes Verkäufer und Käufer / so oft sie damit betreten werden / nemlich der erste mit 40. Marck / und der ander mit 3. Marck Geld-Straffe / davon ein Theil dem negsten Hospital / ein Theil den Haus-Armen und ein Theil der Pfarr zufließen soll / angesehen werden / und beyderseits der Kirchen-Busse unterworfen seyn ; Wer solche Straffen zu erlegen nicht vermag / der soll ins Gefängnis geworffen / und 14. Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden. Da jemand hierunter seine schuldige Pflicht hindan setzt / derselbe soll jedes mahl mit 40. Marck bestraffet werden / alles nach Einhalt dessen wie solches in den vorigen Bettags-Placaten nach allen Umständen angezeigt und verordnet ist. Wornach alle insgemein und ein jeder insonderheit sich zu richten hat : Und Wir befehlen Euch sampt und sonders **G D T** dem Allmächtigen / gnädiglich. Gegeben
in

in Unsern Haupt-Quartier Topolno in Preussen / den
1. Decembr. 1703.

CAROLUS.



Beth:

Bethtags: Texte /

Vor einsehendes 1704te Jahr.

Erster Bethtag / den
18. April. ft. n.

Früh - Predigt /
Pfal. 95. v. 6. 7. 8.

Wommt / lasset uns anbeten / und
knien / und niederfallen für dem
hErrn / der uns gemacht hat.

Denn er ist unser Gott / und wir das
Volk seiner Weide / und Schaafte sei-
ner Heerde.

Heute so ihr seine Stimme höret / so
verstocket euer Herze nicht / wie zu Me-
riba geschach / wie zu Massa in der
Wüsten.

Mittags - Predigt /
Syr. 22. v. 19.

Gleich wie ein Haus / das fest in ein-
ander verbunden ist / nicht zufällt
vom Sturmwind ; also auch ein Herz /
das seiner Sachen gewiß ist / das fürcht
sich für keinen Schrecken.

Nachmittags - Predigt /
Josua 1. v. 9.

Sehet / ich habe dir geböhten / daß
du getrost und freudig seyest / laß
dir nicht grauen / und entsetze dich nicht /
denn der hErr dein Gott ist mit dir / in
allem das du thun wirst.

Ander Bethtag / den
27. Junii ft. n.

Früh - Predigt.
Pfal. 9. v. 2. 3. 4. 5.

Ich dancke dem hErrn von gan-
zem Herzen / und erzehle alle deine
Wunder.

Ich freue mich und bin frölich in
dir / und lobe deinen Nahmen du Aller-
höchster.

Daß du meine Feinde hinter sich ge-
trieben hast / sie sind gefallen und un-
kommen für dir.

Denn du führest mein Recht und
Sache aus / du sitzest auf dem Stuhl
ein rechter Richter.

Mittags - Predigt.
2. Chron. 25. v. 8.

Denn so du kommest / daß du eine
Kühnheit beweisest im Streit /
wird Gott dich fallen lassen für deinen
Feinden. Denn bey Gott stehet die
Krafft zu helfen / und fallen zu lassen.

Nachmittags - Predigt.
Syrac. 2. v. 11. 12. 13.

Sehet an die Exempel der Alten und
mercket sie / wer ist jemahls zu Schan-
den worden / der auf ihn gehoffet hat ?

Wer ist jemahls verlassen / der in der Furcht
Gottes blieben ist ? oder wer ist jemals von
ihm verschmähet / der ihn angeruffen hat ?

Denn der hErr ist gnädig und barmher-
zig und vergibt Sünde / unñ hilfft in der Noth.

Dritter Bethtag / den
25. Julii. st. n.

Frühe · Predigt /

Pfalm. 60. v. 13. 14.

Schaffe uns Beystand in der
Noth / denn Menschen
Hülffe ist kein nütze.

Mit Gott wollen wir Tha-
ten thun / er wird unsere Fein-
de untertreten.

Mittags · Predigt.

Deut. 32. v. 30. 31.

Wie gehets zu / daß einer
wird ihr tausend jagen /
und zweien werden zehen tau-
send flüchtig machen? ist's nicht
so / daß sie ihr Fels verkauft
hat / und der Herr hat sie über-
geben.

Denn unser Fels ist nicht wie
ihr Fels / des sind unsere Feinde
selbst Richter.

Nachmittags · Predigt /

Phil. 4. v. 8.

Meiter / lieben Brüder / was
warhaftig ist / was erbar /
was gerecht / was keusch / was
lieblich / was wol lautet / ist et-
wa eine Tugend / ist etwa ein
Lob / dem dencket nach.

Vierter Bethtag / den
22. Augusti st. n.

Früh · Predigt /

Joh. 15. v. 7.

So ihr in mir bleibet / und meine
Wort in euch bleiben / werdet ihr
bitten / was ihr wolt / und es wird euch
wiederfahren.

Mittags · Predigt /

Esa. 33. v. 15. 16. 17.

Wer in Gerechtigkeit wandelt / und
redet was recht ist. Wer Un-
recht hasset samt dem Geiz / und seine
Hände abzeucht / daß er nicht Geschen-
cke nehme. Wer seine Ohren zustopfft /
daß er nicht Blutschulden höre / und sei-
ne Augen zuhält / daß er nichts arges
sehe.

Der wird in der Höhe wohnen / und
Felsen werden seine Feste und Schutz
seyn. Sein Brodt wird ihm gegeben /
sein Wasser hat er gewiß.

Deine Augen werden den König se-
hen in seiner Schöne. Du wirst das
Land erweitert sehen.

Nachmittags · Predigt /

Syrac. 5. v. 11. 12.

Suß dich nicht einen jeglichen
Wind führen / und folge nicht ei-
nem jeglichen Wege / wie die unbestän-
digen Herzen thun.

Sondern sey beständig in deinem
Worten / und bleibe bey einerley Rede.

* (o) *

www.books2ebooks.eu